

Der Friedensvertrag mit Rußland.

Der 3. März, an dem der Friede zwischen den Mittelmächten und Großrußland unterzeichnet wurde, ist und bleibt ein geschichtlich denkwürdiger Tag für die Größe der westlichen Kultur, die allein das Hebergewicht an Menschen- und Weissenmengen in diesem Ringen großer Völker ausgleichend und einem weit überragenden Erfolg eine Niederlage gebracht hat. Rußlands Mächtegehalt ist — in großen Umfassen gesprochen — viermal so groß wie Deutschland und dreimal so groß wie Österreich-Ungarn; die Bevölkerungszahl ist etwa zweieinhalbmal so groß wie die deutsche und dreimal so groß wie die österreichisch-ungarische.

Ueber den

Vorlaut des Friedensvertrages

wird heute folgendes gemeldet:

Wladimir, 3. März. Der politische Scheitelpunkt der heute unterzeichneten Vorläufer des Friedensvertrages zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits:

Da Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei einerseits und Rußland andererseits übereingekommen sind, den Kriegszustand zu beenden, und die Friedensverhandlungen möglichst rasch zum Ziele zu führen, wurden zu

Bevollmächtigten

ernannt: Die im Vorlaut des Vertrages genannten ausländischen Titel und Namen sind hier wiedergegeben: T. Scherl, von der deutschen Regierung; v. Kühlmann, Dr. v. Rosenfeld, Generalmajor Hoffmann, Kommandant der Flotte; von der Österreich-Ungarischen Regierung: Graf Czernin, Baron v. Wessely, Graf v. Paolucci, von der bulgarischen Regierung: Tomitschew, Gantschew, Dr. Ananoff, von der Kaiserl. Osmanischen Regierung: Sulejman Pascha, von der russischen Oberkammer: Sokolnikoff, Sokolnikoff, Korotkoff, Tschibrikoff.

Die Bevollmächtigten sind in Best-Einstand zu den Friedensverhandlungen angetreten und haben sich nach Vorlesung ihrer in guter und gehöriger Form behandelten Vollmachten über folgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel 1. Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei einerseits und Rußland andererseits erklären, daß der

Kriegszustand zwischen ihnen beendet ist.

Die sind entschlossen, fortan in Frieden und Freundschaft miteinander zu leben.

Artikel 2. Die vertragschließenden Teile werden über Propaganda gegen die Regierung oder die Staats- und Verfassungsrichtungen des anderen Teiles unterlassen.

Die Verpflichtung gilt soweit sie Rußland obliegt, auch für die von den Mächten des Bündnisses beiziehenden Verträge.

Artikel 3. Die Mächte, die während der zwischen den vertragschließenden Teilen vereinbarten Linie liegen und zu Rußland gehört haben, werden der russischen Staatshoheit nicht mehr anerkennen. Die vereinbarte Linie ergibt sich aus der diesem Friedensvertrage als wesentlicher Bestandteil beigefügten Karte (Anlage 1). Die genaue Abgrenzung der Linie wird durch eine deutsch-russische Kommission erfolgen. Den in Rede stehenden Gebieten werden aber die demontierten Anstalten zu Rußland

keinerlei Verpflichtungen

gegenüber Rußland erwachsen. Rußland verzichtet auf jede Forderung in die inneren Angelegenheiten dieser Gebiete. Deutschland und Österreich-Ungarn beabsichtigen, das künftige Schicksal dieser Gebiete im Einklang mit ihren Bevölkerungen zu bestimmen.

Artikel 4. Deutschland ist bereit, sobald der allgemeine Friede geschlossen und die russische Demobilisation vollkommen durchgeführt ist, bis 30. Oktober d. J. im Artikel 3 Absatz 1 bezeich-

neten Linie zu räumen, soweit nicht Artikel 6 anderes bestimmt. Rußland wird alles in seinen Kräften Strebende tun, um die alsbaldige

Räumung der östlichen Provinzen

und die ordnungsmäßige Rückgabe an die Türkei sicherzustellen. Die Bezirke Erzerum, Trabzon und Batum werden gleichfalls ohne Verzug von den russischen Truppen geräumt. Rußland wird sich in die Neuordnung der staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Verhältnisse dieser Bezirke nicht einmischen, sondern überläßt es der Bevölkerung dieser Bezirke die Neuordnung im Einklang mit den Tatsachen, namentlich der Türkei, durchzuführen.

Artikel 5. Rußland wird die völlige

Demobilisation

seiner Armee, einschließlich der von der letzten Regierung neu gebildeten Reservekräfte, unverzüglich durchzuführen. Ferner wird Rußland seine Kriegsschiffe entweder in russische Häfen überführen und dort bis zum allgemeinen Friedensschluß belassen, oder sofort desarmierten Kriegsschiffe der mit den Mächten des Bündnisses im Kriegszustand verbleibenden Staaten werden, soweit sie sich in russischem Machtbereich befinden, wie russische Kriegsschiffe behandelt werden. Das Sperrgebiet im Eismeer bleibt bis zum allgemeinen Friedensschluß bestehen. In der Dnieper- und jenseit der russische Pacht reicht, im Schwarzen Meer wird sofort mit der Begründung der Minen begonnen. Die Seeschiffahrt in diesen Gegenden ist frei und wird sofort wieder aufgenommen. Zur Festlegung der näheren Bestimmungen, namentlich zur Bekämpfung der gefahrlosen Wege für die Handelschiffe, werden gemischte Kommissionen eingesetzt. Die Seeschiffahrt wird während der bestehenden Minen freibehalten.

Artikel 6. Rußland verpflichtet sich, sofort Frieden mit der ukrainischen Volksrepublik zu schließen

und den Friedensvertrag zwischen diesem Staate und den Mächten des Bündnisses anzuerkennen. Das ukrainische Gebiet wird unverzüglich von den russischen Truppen und der russischen Roten Garde geräumt. Rußland stellt jede Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die öffentlichen Einrichtungen der ukrainischen Volksrepublik ein.

Estland und Livland

wirden gleichfalls ohne Verzug von den russischen Truppen und der russischen Roten Garde geräumt. Die Ostgrenze von Estland läuft im allgemeinen den Warwaschkanal entlang. Die Ostgrenze von Livland verläuft im allgemeinen durch den Reibens-See und Pilowischen See als zu dessen Südwende, dann über den Labanischen See in Richtung Iwerhof an der Düna. Estland und Livland werden von einer deutschen Polizeimacht besetzt bis dort die Sicherheit durch eigene Landesbehörden gewährleistet und die staatliche Ordnung hergestellt ist. Rußland wird alle verhafteten oder verhafteten Personen Estlands und Livlands sofort freilassen und gewährleisten die sichere Rückführung aller verhafteten Estländer und Livländer.

Finnland und Alands-Inseln

wirden sobald von russischen Truppen und der russischen Flotte, die finnländischen Häfen von der russischen Flotte und den russischen Seestreitkräften geräumt. Solange das Eis die Überführung der russischen Kriegsschiffe in russische Häfen ausschließt, werden auf den Kriegsschiffen nur schwache Kommandos zurückgelassen. Rußland stellt jede Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die öffentlichen Einrichtungen Finnlands ein. Die auf den Alands-Inseln angelegten Befestigungen sind sobald wie möglich zu entfernen. Ueber die dauernde Platzfestigung dieser Inseln sowie über ihre sonstige Behandlung in militärischer und schiffahrtstechnischer Hinsicht ist ein besonderes Abkommen zwischen Deutschland, Rußland, Finnland und Schweden zu treffen. Es besteht Einverständnis darüber, daß hierzu auf Wunsch Deutschlands auch andere Anliegerstaaten der Ostsee hinzuzuziehen sein werden.

Artikel 7. Von der Tatsache ausgehend, daß

Perien und Afghanistan

Perien und Afghanistan unabhängige Staaten sind, verpflichten sich die vertragschließenden Teile, die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit und die territoriale Unverletzlichkeit dieser Staaten zu achten.

Artikel 8. Die beiderseitigen

Kriegsgefangenen

werden in ihre Heimat entlassen. Die Regelung der damit zusammenhängenden Fragen erfolgt durch die im Artikel 12 vorgesehenen Einzelverträge.

Artikel 9. Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf den Erlass ihrer

Kriegskosten,

d. h. der staatlichen Aufwendungen für die Kriegskosten, sowie auf den Erlass der

Kriegsschäden,

d. h. derjenigen Schäden, die ihnen und ihren Angehörigen in den Kriegsgebieten durch militärische Maßnahmen mit Einschluß aller in Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind.

Artikel 10. Die

diplomatischen und konsularischen

Beziehungen

wischen den vertragschließenden Teilen werden sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrages wieder aufgenommen. Wegen Zulassung der Konsulate bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Artikel 11. Für die

wirtschaftlichen

Beziehungen zwischen den Mächten des Bündnisses und Rußland sind die in den Anlagen 2 bis 5 enthaltenen Bestimmungen maßgebend, und zwar Anlage 2 für die deutsch-russischen, Anlage 3 für die österreichisch-ungarisch-russischen, Anlage 4 für die bulgarisch-russischen, Anlage 5 für die türkisch-russischen Beziehungen.

Artikel 12. Die Beilegung der öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen, der Austausch der Kriegsgefangenen und Zivilinteren, die Annahmefrage sowie die Fragen der Leibeserhaltung der in den Gewalt des Gegners gelangten Handelschiffe werden in Einzelverträgen mit Rußland geregelt, welche einen wesentlichen Bestandteil des gegenseitigen Friedensvertrages bilden und, soweit unzulässig, gleichzeitig mit diesem in Kraft treten.

Artikel 13. Bei der Auslegung dieses Vertrages sind für die Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland der deutsche und der russische Text, für die Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Rußland der deutsche, der ungarische und der russische Text, für die Beziehungen zwischen Bulgarien und Rußland der bulgarische und der russische Text und für die Beziehungen zwischen der Türkei und Rußland der türkische und der russische Text maßgebend.

Artikel 14. Der gegenseitige Friedensvertrag wird ratifiziert werden. Die

Ratifikationsurkunden

sollen innerhalb drei Wochen ausgetauscht werden. Die russische Regierung verpflichtet sich, den Austausch der Ratifikationsurkunden auf Wunsch einer der Mächte des Bündnisses innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Friedensvertrag tritt in Kraft, sobald alle Artikel, seine Anlagen oder die Zusatzverträge anderes bestimmen, mit seiner Ratifikation in Kraft.

Zu Protokoll dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag eigenhändig unterzeichnet.

Wladimir, 3. März 1918. Solchen Unterschriften.

Anmerkung des B. L. B.: Die handelspolitischen Fragen, auf die Artikel 11 sich bezieht, sind nach dem Bestehen des deutschen Ultimatum und analog dem ukrainischen Vertrage geordnet. Was die rechtlichen Vereinbarungen angeht, so entsprechen sie im wesentlichen den Vorschlägen, die auf Grund des Ultimatum von deutscher Seite in der ersten Sitzung unterbreitet worden sind.

Aus Nah und Fern.

Lichtenstein, 7. März 1918

Der Friede mit Rußland — ein schulfreier Tag. Das sächsische Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat angeordnet, daß wegen des Friedensschlusses mit Rußland der Unterricht in den Schulen heute Dienstag ausfällt. In der hiesigen Bürgerschule fand ein Aktus statt, an dem die Oberklassen teilnahmen. Am Mitteltische der Feier stand die von Weidungen und Teilmannungen umrahmte Aufschrift des Herrn Lehrers Schramm, welche die Bedeutung des Friedensschlusses mit Rußland und die Weidungen im Lichte in rechter Weise beleuchtete.

Fürs Note Arcus. Das Ergebnis der Sammlung am Noter Arcus und Umgegend beträgt in Lichtenstein rund 800 Mark. In Callenberg wurde das erfreuliche Ergebnis von 250 Mark erzielt.

Reiche Spenden. Dem Zweigverein vom Noter Arcus Glauchau und Umgegend hat anlässlich des letzten Sammelabends ein nicht genannt sein wollender Glauchauer Industrieller 10000 Mark gespendet. Ferner hat Herr Trifolagenfabrikant Steinert aus Reinsdorf dem Zweigverein 1000 Mark geschenkt und dem Verein Heimatbund Glauchau-Land eine Stiftung von 5000 Mark ausgesetzt, deren Erträge für die nächsten 30 Jahre den Kriegern und Kriegswaisen zugutekommen sollen; später soll das Kapital der Schulgemeinde Reinsdorf zur Unterstützung von Schüler und Lehrlingen zufließen. Beide edlen Gebern sei für ihre hochherzigen reichlichen Spenden noch an dieser Stelle verbindlich gedankt.

Vom Kriegernährungsamt wird amtlich mitgeteilt: Ein möglichst umfangreicher Anbau von Kartoffeln in allen Gegenden, welche sich dazu eignen, ist auch in diesem Jahre aus besonders gebeten. Die im vergangenen Jahre werden die frühesten Sorten, welche in Risibeben, Treibhäusern und gartenmäßigen Kulturen gezogen sind, von der Zeit-

legung eines einheitlichen Höchstpreises für das Reichsgebiet und von der öffentlichen Bewirtschaftung, und zwar bis zum 30. Juni, ausgenommen bleiben.

Zur Beachtung! Zwangs-Bewirtschaftung! In der Landwirtschaft und gärtnerischer Grundstücke bis Ende des Jahres 1919. Nach dem bisherigen Recht konnte sich die Zwangs-Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken nur bis Ende des Jahres 1918 erstrecken. Im Interesse der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken und zur Förderung des Kleinanbaues war bei Fortdauer des Krieges eine weitere Hinzuschließung des Grundbesitzes für die Zwangs-Bewirtschaftung geboten. Eine in diesen Tagen erlassene Bundesratsverordnung sieht daher vor, daß die Zwangs-Bewirtschaftung bis Ende des Jahres 1919 erstrecken kann.

Wesentliche Wohnungsanweisung im Sachsen! Die das „Sächs. Tagebl.“ erzählt, ist eine bedeutungsvolle neue Verordnung des sächsischen Ministeriums des Innern erschienen, die den Gemeinden die Errichtung öffentlicher Wohnungs-

weil m
fell bis
Ergebn
schlich
geteilt
angeho
und Br
rium a
Besont
Wahl
König
Wahl
ten Pa
Anfere
Landes
Gemein
pölich
Hörang
Lieber
Wohnu
alther
wohn
Kultur
stöße
Zwei
des St
geleit
genet
ner. I
schla
der W
Krone
das St
del an
Silo 1.
Zu den
Macht
gever
Bei re
Mit
ren He
die Re
Verste
Kern.
Wohlf
wohnt
eine M
auf
ein
Ob sich
in
seiner
andere
re eine
Entsch
es soll
einmal
h
frucht